

Dienstag, 16. Januar 2001

5. Kultur- und Naturerbe der Welt

A5-0382/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in den Staaten der Europäischen Union (2000/2036(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 151 und 5,
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Rosa Miguélez Ramos zur Anerkennung der Bedeutung von Stadtmauern in europäischen Städten als Kulturerbe (B5-0362/1999),
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. Mai 1974 zum Schutz des europäischen kulturellen Erbes⁽¹⁾, vom 14. September 1982 zur Erhaltung des europäischen architektonischen und archäologischen Erbes⁽²⁾, vom 28. Oktober 1988 zur Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes der Gemeinschaft⁽³⁾ und vom 12. Februar 1993 zur Erhaltung des architektonischen Erbes und zum Schutz der Kulturgüter⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Beschlusses Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes — Programm „Raphael“⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des Beschlusses Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“⁽⁶⁾,
 - in Kenntnis des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, das am 16. November 1972 von der Generalversammlung der UNESCO verabschiedet wurde,
 - in Kenntnis der Petition Nr. 776/1999,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0382/2000),
- A. in der Erwägung, dass das Erbe ein Schlüsselement der Identität und der historischen Entwicklung unserer Gesellschaften ist, was im übrigen durch die Etymologie des Begriffs „patrimonium“ bestätigt wird; dieser bezeichnet ein kollektives Gut „Land und Haus“, dessen zeitweiliger Besitzer für die Erhaltung aufkommt und seine Unteilbarkeit gewährleistet, um es an seine Nachkommen zu übergeben,
- B. in Anbetracht der Bedeutung des Kultur- und Naturerbes sowohl als wirtschaftlicher Faktor als auch als Faktor für die Integration in die Gesellschaft und für die Staatsangehörigkeit,
- C. in der Erwägung, dass die Union sich verpflichtet hat, auf die Entwicklung eines den Völkern Europas gemeinsamen Kulturraums hinzuwirken, der offen und vielfältig ist, sich auf das Subsidiaritätsprinzip sowie die Förderung eines den Aufschwung kultureller Aktivitäten begünstigenden Rechtsrahmens stützt und die Achtung der kulturellen Vielfalt gewährleistet,
- D. in der Erwägung, dass das Programm „Kultur 2000“, das einzige operationelle Programm ab dem Jahr 2000 im Kulturbereich, für eine gemeinsame Aktion mit den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen wie der UNESCO und dem Europarat offen steht,

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 30.5.1974, S. 5.

⁽²⁾ ABl. C 267 vom 11.10.1982, S. 25.

⁽³⁾ ABl. C 309 vom 5.12.1988, S. 423.

⁽⁴⁾ ABl. C 72 vom 15.3.1993, S. 160.

⁽⁵⁾ ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1.

Dienstag, 16. Januar 2001

- E. in Anbetracht der unschätzbaren und unersetzlichen Bedeutung des Kultur- und Naturerbes, die zahlreichen internationalen Übereinkommen, Empfehlungen und Resolutionen zugrunde liegt, darunter das genannte UNESCO-Übereinkommen von 1972,
- F. in der Erwägung, dass bis heute 208 Stätten auf dem Gebiet der Europäischen Union auf der Liste des Welterbes mit folgender Aufteilung verzeichnet sind: 24 in Deutschland, 6 in Österreich, 8 in Belgien, 2 in Dänemark, 35 in Spanien, 5 in Finnland, 26 in Frankreich, 16 in Griechenland, 2 in Irland, 33 in Italien, 1 in Luxemburg, 7 in den Niederlanden, 10 in Portugal, 20 im Vereinigten Königreich, 11 in Schweden und schließlich eine gemeinsam zu Frankreich und Spanien gehörende Stätte und eine gemeinsame Stätte Vatikan/Italien,
- G. in der Erwägung, dass es weltweit 690 verzeichnete Stätten gibt, von denen sich 208 auf dem Gebiet der Europäischen Union befinden, d.h. dass 30 % der Welterbe-Stätten auf letztere entfallen,
- H. in der Erwägung, dass von diesen 208 auf dem Gebiet der 15 Länder der Europäischen Union gelegenen Stätten 192 Kulturgüter, 11 natürliche Stätten und 5 gemischte Stätten sind, wobei die natürlichen Stätten weniger zahlreich in Europa als in der übrigen Welt sind, wo sie im übrigen bereits unterrepräsentiert sind,
- I. in der Erwägung, dass im Jahre 1994 im Rahmen der vom Welterbe-Komitee beschlossenen weltweiten Strategie gewisse Ungleichgewichte auf der Liste des Welterbes festgestellt wurden, darunter das Übergewicht des europäischen Kontinents gegenüber der übrigen Welt, das Übergewicht von historischen Städten und religiösen Gebäuden verglichen mit anderen Kategorien, das Übergewicht des Christentums gegenüber anderen Religionen und Glaubensrichtungen, das Übergewicht historischer Zeiträume gegenüber der Vorgeschichte und dem 20. Jahrhundert, schließlich das Übergewicht einer „elitären“ Architektur gegenüber einer regionalen traditionellen Architektur,
- J. in der Erwägung, dass die Erweiterung des Begriffs des Kulturerbes zur Ermittlung neuer Kategorien geführt hat, wie Fabriken, Maschinen, vergessene Handwerke bis hin zu regionalen Küchenrezepten, und dass diese Erweiterung keine Art von Kulturgut ausschließen darf, das als kulturelles Erbe eingestuft werden kann, wie z.B. Leuchttürme oder das Kulturerbe unter Wasser,
- K. in der Erwägung, dass der Begriff Kultur- und Naturerbe die Erhaltung der sprachlichen Vielfalt und insbesondere der Regional- und Minderheitensprachen umfassen sollte,
- L. angesichts der Wichtigkeit, den repräsentativen Charakter der Liste des Welterbes zu gewährleisten, und unter Anerkennung der Tatsache, dass allein der politische Wille der Staaten ihre Umsetzung garantieren kann,
- M. in der Erwägung, dass die indikativen Listen ermöglichen, den Wert der für die Aufnahme in die Liste vorgeschlagenen Stätten zu beurteilen und die Ungleichgewichte der Liste des Welterbes abzubauen,
- N. in der Erwägung, dass der Beruf des „Restaurators“ des Kulturerbes noch durch keinen Mitgliedstaat anerkannt wird, und zwar weder in Bezug auf die Ausbildung noch auf den Zugang zu diesem Handwerk,
- O. in der Erwägung, dass die Europäische Landschaftskonvention, die derzeit ratifiziert wird, beabsichtigt, ein Gütezeichen für europäische Landschaften zu schaffen, und gegebenenfalls zur Aufstellung einer Liste der europäischen Landschaften führen kann,
- P. in der Erwägung, dass die Aufnahme einer Stätte in eine Liste die Übernahme der Unterhaltung und die Restaurierung dieser Stätte voraussetzt und dass gemäß Artikel 29 des genannten UNESCO-Übereinkommens die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens gehalten sind, regelmäßige Berichte über Rechtsvorschriften, Regelungen und andere Maßnahmen, die sie zur Umsetzung dieses Übereinkommens getroffen haben, sowie über die in diesem Bereich gewonnenen Erfahrungen auszuarbeiten,
- Q. aufgrund der Feststellung, dass die Erhaltung vieler Kulturgüter in den Entwicklungsländern von Bedeutung ist und dass in diesen Ländern Probleme mit der Identifizierung, genauen Beschreibung und Erhaltung der Kulturgüter bestehen,
1. ist der Auffassung, dass die Überrepräsentation Europas bei den Nominierungen von Stätten zum Weltkultur- und Naturerbe sich einerseits durch den weltweiten Einfluss der europäischen Kultur, die zur Entwicklung der Zivilisation beigetragen hat, und durch seine wirksame Arbeit zur Erhaltung des Kulturerbes erklären lässt; andererseits aber auch in der Definition der Auswahlkriterien selbst, die nach einer hauptsächlich auf Baudenkmäler ausgerichteten europäischen Auffassung von Kulturerbe festgelegt wurden, und in einer unbeabsichtigten, jedoch automatischen Bestrafung der am wenigsten fortgeschrittenen Länder angesichts der Anforderung, die Unterlagen für die Nominierung vorzubereiten, eine Erklärung finden kann;

Dienstag, 16. Januar 2001

2. empfiehlt den Mitgliedstaaten, in den nicht-europäischen Staaten eine wesentliche Aufstockung der Listen ihres Kultur- und Naturerbes zu fördern und diesen Staaten im Anwendungsbereich der Bestimmungen der UNESCO konkret dabei zu helfen;
3. verurteilt die derzeitige dramatische und verheerende Ausplünderung der archäologischen Fundstätten in vielen dieser Länder und ersucht die Mitgliedstaaten, mit allen Mitteln, über die sie auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene verfügen, den zunehmenden illegalen Handel mit diesen Fundstücken in den Ländern der Europäischen Union zu bekämpfen;
4. fordert die Mitgliedstaaten der Union auf, ihre indikativen Listen gemäß dem Beispiel der thematischen und umfassenden Präsentation der kulturellen Ressourcen im Vereinigten Königreich erneut zu überprüfen;
5. hält eine Tagung des Rates der Fachminister für angebracht, um diese Harmonisierung zu gewährleisten;
6. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union veranlasst werden könnten, zusammen mit dem Europarat die Zweckmäßigkeit eines Klassifizierungssystems des europäischen Erbes auf der Grundlage gemeinsamer Definitionen und Identifizierungskriterien zu prüfen, wodurch das kulturelle, sprachliche und natürliche Erbe, dessen Wert über das nur nationale Interesse hinausgeht, ermittelt werden könnte, und diesem Erbe ein erkennbares europäisches Gütezeichen zuzuweisen, wobei diese Einstufung dazu beitragen kann, die Vielfalt und den Reichtum des europäischen Erbes in den Vordergrund zu stellen und gleichzeitig den gemeinsamen Charakter zu betonen;
7. fordert die Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Behörden der jeweiligen Gebietskörperschaften auf, ihre Landentwicklungsinitiativen in Regionen von kulturellem Wert oder ökologischer Bedeutung einzuschränken, um die Schätze des Weltkulturerbes zu schützen und das ökologische Gleichgewicht einer jeden Region zu wahren;
8. ist der Ansicht, dass architektonisches Kulturerbe, Kulturlandschaft und städtisches Kulturerbe als unteilbares Ganzes angesehen werden müssen, für das gemeinsame Schutzmaßnahmen konzipiert werden müssen;
9. fordert, dass bei der Entwicklung und Annahme vorbildlicher Modelle für nachhaltige Entwicklung und zukunftsfähige Städte das architektonische, archäologische, natürliche und kulturelle Erbe im städtischen und ländlichen Raum berücksichtigt wird;
10. ist der Meinung, dass die Jugendlichen, Zukunft der Union, eine wichtige Rolle beim Schutz des Kultur- und Naturerbes der Union spielen können und dass die Kommission und die Mitgliedstaaten daher ehrenamtliche Aktionen von Jugendlichen in diesem Bereich unterstützen sollten;
11. ersucht die Kommission, alle Formen von Zusammenarbeit und Absprachen mit der UNESCO und dem Europarat in die Praxis umzusetzen, dabei jedoch die Besonderheit jeder Institution zu respektieren und Doppelarbeit zu vermeiden;
12. fordert die Kommission auf, die Absprache zwischen Vertretern der Mitgliedstaaten zu erleichtern, um zu gemeinsamen Positionen in den einzelnen Organen des Europarats und der UNESCO zu gelangen;
13. fordert Kommission, Rat und besonders die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ und insbesondere zur strengen Anwendung ihres Artikels 3 und ihrer Anhänge I und II auf, wonach auch die Auswirkungen bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten auf das kulturelle Erbe bewertet werden müssen, das in gleichem Maße zu berücksichtigen ist wie andere nicht erneuerbare Ressourcen;
14. ist der Ansicht, dass in der Umweltpolitik auch die visuellen Auswirkungen auf das künstlerische Erbe oder das Landschaftsbild berücksichtigt werden müssen; in diesem Sinne muss erneut betont werden, wie dies auch in der oben genannten Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung in ihrem Artikel 3 berücksichtigt wird, wie wichtig es ist, dass jedes öffentliche und private Projekt über die entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung auch im Hinblick auf die visuellen oder landschaftlichen Auswirkungen verfügt;
15. fordert die Kommission auf, die Faktoren und Indikatoren, die das städtische kulturelle Erbe bilden, festzulegen und weiterzuentwickeln;

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Dienstag, 16. Januar 2001

16. fordert die Kommission auf, eine Studie über die Lage der „Restauratoren des Kulturerbes“ in den Mitgliedstaaten anzufertigen, um diese dazu anzuregen, dieses Handwerk auf den unterschiedlichen Ausbildungsebenen mit gegenseitig anerkannten Qualifikationen mit dem Ziel zu organisieren, die Qualität der Restaurierungsarbeiten am kulturellen Erbe zu gewährleisten;
17. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Ausbildungsprogramme den Handwerks- sowie Kunsthandwerksberufen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und spezifische Maßnahmen einzuführen, um die Kenntnisse seltener Kunsthandwerksberufe zu bewahren und an künftige Generationen weiterzugeben;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Gründung regionaler Ausbildungszentren auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und der Förderung des Kultur- und Naturerbes zu begünstigen;
19. fordert die Kommission auf, im Rahmen der bestehenden Programme Entwicklungsländern zu helfen, die mit Problemen bei der Identifizierung, genauen Beschreibung und Erhaltung von Kulturgütern konfrontiert sind;
20. ersucht die Kommission, durch unternehmensspezifische Maßnahmen im Rahmen bestehender Programme Initiativen zu fördern, die dazu dienen, handwerkliche Tätigkeiten zu unterstützen, insbesondere solche, die vom Aussterben bedroht sind, jedoch für eine ordnungsgemäße Restaurierung und Instandhaltung des kulturellen Erbes unverzichtbar sind;
21. fordert die Kommission auf, die Programme zur Unterstützung der Ausbildung von Fachkräften in bezug auf die Erhaltung des Kulturerbes auszubauen, zumal es der Auffassung ist, dass eine verstärkte Restaurierung wichtiger Stätten und eine bessere Pflege unseres Erbes eine gute Gelegenheit bieten könnten, neue Arbeitsplätze in der Europäischen Union zu schaffen;
22. billigt, dass 34 % der dem Programm „Kultur 2000“ zugewiesenen Gesamtmittel für das Erbe im weitesten Sinne bereitgestellt werden: das geistige und materielle Erbe, das bewegliche und unbewegliche Erbe (Museen und Sammlungen, Bibliotheken, Archive, einschließlich der Fotoarchive und der audiovisuellen Archive kultureller Werke), das archäologische und Unterwassererbe, das architektonische Erbe sowie alle kulturellen Stätten und Landschaften (Kultur- und Naturgüter);
23. fordert die Kommission auf, vor der Billigung von Projekten, die aus den Strukturfonds finanziert werden, deren etwaige Auswirkungen auf das kulturelle und natürliche Erbe in den Ländern der Europäischen Union zu prüfen;
24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit der UNESCO und dem Europarat die Möglichkeit eines internationalen Rechts- und Fiskalinstruments zu prüfen, durch das Formen des Mäzenatentums hinsichtlich der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes erleichtert werden;
25. ist der Auffassung, dass zu diesem Zweck eine Task-force aus Vertretern des Europäischen Parlaments, der Kommission, des Europarats und der UNESCO eingesetzt werden könnte;
26. fordert die Mitgliedstaaten auf, zur Verbreitung von Informationen und zur Veröffentlichung von Überlegungen über die Erfahrungen und Forschungen beizutragen, die zur Erhaltung und zur Wiederherstellung des kulturellen, sprachlichen und natürlichen Erbes unternommen wurden;
27. weist besonders auf den irreparablen Schaden für unser archäologisches Erbe hin, der dadurch entsteht, dass beim Bau von Hochhäusern Pfeiler in antike Überreste gerammt werden, und betont, dass Entwicklung nicht mit dem Schutz archäologischer Stätten und ihrer Restaurierung für die Öffentlichkeit unvereinbar ist;
28. weist darauf hin, dass das ländliche Erbe ein Gewebe von Landschaften, Stätten, Lebensräumen und besonderen Bereichen wie Feuchtgebieten, alten Wäldern und Hecken ist, und fordert die Kommission und den Rat auf, Richtlinien und sinnvolle Vorgehensweisen in diesem Bereich durchzusetzen; die Bergregionen in Europa, die bereits mit der Alpenkonvention eine erste Anerkennung gefunden haben, sind entsprechend zu berücksichtigen;
29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass keine auf Gemeinschaftsterritorium zu errichtenden Bauten, ob öffentlich oder privat, Mittel aus den Gemeinschaftsfonds erhalten, wenn nachgewiesen wird, dass ihre Durchführung zur Zerstörung eines bedeutenden kulturellen, historischen oder künstlerischen Erbes führt;

Dienstag, 16. Januar 2001

30. fordert die Kommission auf, die Studie und die Prüfung der Beschwerden, die sie wegen Verstößen gegen die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung erhält, sowie gegebenenfalls die Vertragsverletzungsverfahren zu beschleunigen, um den Schutz des Kulturerbes, das gefährdet sein könnte, zu gewährleisten;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, schon ab dem Grundschulniveau des Bildungssystems die Sensibilisierung der Schüler für Aspekte des Schutzes und der Erhaltung des kulturellen, sprachlichen und natürlichen Erbes zu fördern;
32. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Europarat und der UNESCO zu übermitteln.

6. Entlastung 1997

A5-0397/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die Maßnahmen, die aufgrund der Bemerkungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung zur Entlastung für das Haushaltsjahr 1997 getroffen worden sind (KOM(2000) 224 – C5-0223/2000 – 2000/2113(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2000 mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil des Beschlusses zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1997 sind⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(2000) 224 – C5-0223/2000),
 - gestützt auf Artikel 89 Absatz 8 der Haushaltsordnung,
 - gestützt auf Anhang V Artikel 6 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0397/2000),
- A. in der Erwägung, dass es beschlossen hat, die Entlastung für das Haushaltsjahr 1997 solange aufzuschieben, bis es die Reformzusagen der neuen Kommission kennt,
 - B. in der Erwägung, dass es die Kommission aufgefordert hat, die Probleme in acht Bereichen zu lösen, nämlich Rechnungsabschluss, institutionelle Probleme hinsichtlich Verwaltung und Kontrolle, Personalpolitik, Büros für Technische Hilfe (BAT), Zugang der Entlastungsbehörde zu Informationen, partnerschaftlich durchgeführte Verwaltung der Gemeinschaftspolitiken (SEM 2000), Bekämpfung von Betrug und Korruption sowie Außenhilfe einschließlich der Hilfe für Palästina,
 - C. in der Erwägung, dass es drei Forderungen an den Rechnungshof gerichtet hat, nämlich die Reaktion auf die kritisierten Aspekte zu überwachen, gemeinsame Vereinbarungen mit den einzelstaatlichen Rechnungshöfen auszuarbeiten, um die Gemeinschaftspolitiken zusätzlich zu kontrollieren, und die Politik der Dezentralisierung der Verwaltung zu bewerten,
 - D. in der Erwägung, dass es seinen Generalsekretär und seinen Ausschuss für konstitutionelle Fragen aufgefordert hat, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich angemessene allgemeine Verfahren für die Behandlung vertraulicher Dokumente zu schaffen,
 - E. in der Erwägung, dass es sich das Recht vorbehält, die Fortschritte der Kommission, des Rechnungshofs und des Generalsekretärs des Parlaments im Rahmen des bevorstehenden Entlastungsverfahrens erneut zu beurteilen,

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 17.2.2000, S. 37.